

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Orion Engineered Carbons

Stand: Dezember 2022

1. Anwendungsbereich

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, gelten für diesen und für alle zukünftigen Aufträge/Verträge ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers („Auftragnehmer“) sind für uns nicht bindend, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

2. Auftrag, Rücktrittsrecht, fristloses Kündigungsrecht und Angebot

- 2.1. Mündliche Nebenabreden zu dem Auftrag/Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2. Im Fall einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage des Vertrags, bei Unmöglichkeit der Leistung im Rahmen von Verträgen, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, oder wenn sich der Auftragnehmer mit der Erfüllung geschuldeter Leistungen in Verzug befindet und diese trotz Aufforderung unsererseits nicht erbringt, sind wir in jedem Fall zum Rücktritt vom Vertrag oder bei Verträgen, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 2.3. Angebote des Auftragnehmers werden unentgeltlich erstellt; Kostenschätzungen werden nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. Schriftverkehr

Im gesamten Schriftverkehr hat der Auftragnehmer die von uns bezeichnete Auftragsnummer sowie das Auftrags-/Vertragsdatum und die Materialbezeichnung und/oder Materialnummer anzugeben.

4. Ausführung

Der Auftragnehmer hat ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 einzurichten und zu unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers nach vorheriger Abstimmung mit ihm in einem Qualitätsaudit zu überprüfen.

5. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer unterwirft den Subunternehmer allen Pflichten, die er uns gegenüber eingegangen ist, und gewährleistet darüber hinaus die Erfüllung dieser Pflichten durch seine Subunternehmer.

6. Transport

- 6.1. Der Auftragnehmer beachtet die in dem Auftrag/Vertrag angegebene Anschrift. Der Transport/Versand hat den Vorschriften über Tarife, Transport und Verpackung auf dem Schienen-, Straßen-, Wasser-, Luftweg usw. (sofern anwendbar) zu entsprechen.
- 6.2. Darüber hinaus sind in den Transportunterlagen die Versandadresse, die Bestellangaben (Bestellnummer, das Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls der Name des Empfängers) und die von uns vergebene bzw. bezeichnete Materialbezeichnung und/oder Materialnummer) anzugeben. Soweit Subunternehmer beauftragt werden, geben sie in sämtlichem Schriftverkehr und in den Transportunterlagen den Auftragnehmer als ihren Kunden sowie das Auftragsdatum an.
- 6.3. Auf der Ladeeinheit ist das Ladeeinheit-Gewicht deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 6.4. Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche ist der Auftragnehmer zu einer Teillieferung/Teilleistung nur mit unserer Einwilligung berechtigt.

7. Benennung des Beförderers

- 7.1. Schiffe oder Barge, die für den Transport von Produkten im Rahmen eines Auftrags/Vertrags eingesetzt werden sollen, und/oder ihre Ersetzung stehen jederzeit unter dem Vorbehalt unserer Zustimmung und der des Auftragnehmers.
- 7.2. Soweit der Auftragnehmer für den Transport verantwortlich ist, benennt er uns das Schiff oder die Barge, den Löschhafen und den Löschhafenterminal zu unserer Zustimmung. Dies gilt auch im Hinblick auf sonstige Dritte, die an dem Löschvorgang beteiligt sind; unsere diesbezügliche Einwilligung ist Voraussetzung für den Löschvorgang als solchen.
- 7.3. Der Auftragnehmer gibt den Namen und die maßgebenden physischen Eigenschaften des Schiffs oder der Barge, das oder die beladen werden soll, mindestens 3 (in Worten: drei) Arbeitstage vor Beginn der Liegezeit im Ladehafen bekannt.

8. Liegezeit und Liegegeld

- 8.1. Die Liegezeit beginnt mit der Anzeige der Ladebereitschaft (Notice of Readiness – NOR) +6 (in Worten: plus sechs) Stunden, nachdem das Schiff an seinem üblichen Ankerplatz vor Anker gegangen ist oder am Liegeplatz festgemacht hat, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Die Liegezeit endet mit dem Losmachen der Leinen; beträgt jedoch die anschließende Wartezeit auf das Eintreffen der Transportpapiere an Bord länger als 3 (in Worten: drei) Stunden, läuft die Liegezeit weiter, bis sich die Transportpapiere an Bord befinden.
- 8.2. Handelt es sich bei dem Löschhafenterminal um einen öffentlichen Terminal, erkennt der Auftragnehmer an, dass die Löschung des Schiffs ausnahmslos nach dem Windhundverfahren (first come first served) erfolgt. Die Liegezeit beginnt in diesem Fall erst, wenn das Schiff am Ladeplatz festmacht.
- 8.3. Liegegeldansprüche müssen sobald wie praktisch möglich nach Entstehen der entsprechenden Kosten, spätestens jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen ab diesem Zeitpunkt schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Liegegeldansprüche, die nicht innerhalb von 90 Kalendertagen nach Abschluss der Frachtvorgänge im Löschhafen geltend gemacht werden, gelten als verzichtet und sind verjährt.
- 8.4. Die Liegegeldansprüche bestimmen sich nach den Sätzen und Bedingungen der Chartepartie. Die Erstattung des Liegegelds ist auf die Höhe der dem Befrachter tatsächlich entstandenen Aufwendungen begrenzt. Zum Beleg der tatsächlichen Aufwendungen ist eine Kopie der von den Eignern an den Befrachter ausgestellten Rechnung vorzulegen.
- 8.5. Bei der Geltendmachung des Liegegeldanspruchs sind folgende Belege beizufügen: a) eine unterzeichnete Anzeige der Ladebereitschaft; b) Kopie der einvernehmlichen Benennung nach vorstehender Ziffer 7; c) Darstellung des dem Anspruch zugrunde liegenden Sachverhalts und, sofern in dem Auftrag/Vertrag oder in der Benennung die Fälligkeit eines Liegegelds gemäß den Bedingungen der Chartepartie vorgesehen ist, eine Bestätigung hinsichtlich der Erfüllung dieser Bedingungen; d) die vom Schiffs- oder Bargeeigner ausgestellte Liegegeldrechnung und e) eine Kopie der Chartepartie.

9. Notfälle

In Notfällen ist unverzüglich Kontakt mit der Notfallbereitschaft der Orion Engineered Carbons (Telefon +49-172-4170418) sowie mit dem entsprechenden Ansprechpartner in der Einkaufsabteilung der Orion Engineered Carbons aufzunehmen. Als Notfall gilt eine Situation, in der eine unmittelbare Gefahr für menschliches Leben, für die Umwelt oder eines schweren Sach- oder Vermögensschadens besteht.

10. Informationen über gefährliche Stoffe, Produktinformationen

- 10.1. Die Liefergegenstände sind nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung und – bei Lieferungen in die Europäische Union – der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union über gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor der Lieferung alle erforderlichen Produktinformationen, insbesondere Informationen über die Produktzusammensetzung und die Haltbarkeits-/Brauchbarkeitsdauer, vorzulegen, wie z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen usw. einschließlich etwaiger Änderungen der vorstehenden Informationen.

11. Verzug

- 11.1. Der von uns im Auftrag angegebene Liefer-/Leistungsfrist ist bindend. Der Auftragnehmer unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass er zur Erfüllung innerhalb der vereinbarten Frist nicht in der Lage ist. Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass äußere nicht beeinflussbare Einflüsse, wie zum Beispiel eine Pandemie oder Kriegsauswirkungen, möglichst wenig Einfluss auf die eigenen betrieblichen Abläufe und auf die vereinbarte Lieferzeit haben. Insbesondere hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig – auch unter Inkaufnahme etwaigen Mehraufwands – um Möglichkeiten alternativer Materialbeschaffung, alternativer Ressourcen und alternativer Transportwege zu kümmern. Außerdem hat der Auftragnehmer zu möglichst umfangreicher Beibehaltung der eigenen Produktions- und Betriebsfähigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 11.3. Der Auftragnehmer kann die Einwendung, dass Unterlagen oder Informationen, die er von uns benötigt, nicht zur Verfügung gestellt worden seien, nur geltend machen, wenn er diese Unterlagen oder Informationen trotz Übermittlung einer Erinnerung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhalten hat.
- 11.4. Wir können vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafen bis zur Fälligkeit der endgültigen Zahlung verlangen, ohne uns dieses Recht nach § 341 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausdrücklich vorzubehalten.

12. Leistungsnachweise und Abnahme

Vertraglich vorgesehene Leistungsnachweise sowie die Abnahme erfolgen für uns unentgeltlich und werden vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

13. Gewicht/Mengen

Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche gilt im Falle von Gewichtsdiskrepanzen das von uns bei der Untersuchung der erhaltenen Ware festgestellte Gewicht, sofern nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm zum Zeitpunkt des Gefahübergangs berechnete Gewicht nach einem allgemein anerkannten Grundsatz korrekt gemessen wurde. Diese Klausel gilt für Mengen entsprechend.

14. Rechnungstellung und Bezahlung

- 14.1. Rechnungen müssen den geltenden gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und werden in doppelter Ausführung ausgestellt, wobei das Duplikat deutlich als solches zu kennzeichnen ist. Auf der Rechnung sind die Auftragsnummer und die Materialnummer zu vermerken. Auf jeder Rechnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer getrennt auszuweisen. Rechnungen werden getrennt an die in dem Auftrag/Vertrag angegebene Rechnungsadresse gesendet.
- 14.2. Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Lieferung der Gegenstände an ihren Zielort (Versandadresse) oder mit der Annahme der Leistung und Eingang der Rechnung an der im Auftrag/Vertrag angegebenen Rechnungsadresse. Zahlungen gelten nicht als Zustimmung zu einer vertragsgemäßen Leistung. Im Falle des Zahlungsverzugs wird uns eine Bearbeitungskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale beträgt 40 €.

15. Mängelanzeige

Wir untersuchen eingehende Waren lediglich auf offensichtliche äußere (Transport-)Schäden und offensichtliche äußere Abweichungen von der vereinbarten Identität und Menge. Wir zeigen solche Mängel unverzüglich nach erfolgter Lieferung an. Im Übrigen zeigen wir Mängel an, sobald diese im Rahmen unseres üblichen Geschäftsablaufs erkannt werden.

16. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung die versprochenen Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, die sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, dass ihr Wert oder ihre Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigt ist und dass sie dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften entspricht.
- 16.2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den genannten Erfordernissen oder ist sie in sonstiger Weise mangelhaft, können wir nach unserer Wahl – neben unseren gesetzlichen Ansprüchen – die kurzfristige und unentgeltliche Ersetzung der mangelhaften Waren oder Mängelbeseitigung verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer uns alle Kosten zu ersetzen, die uns unmittelbar oder mittelbar infolge seiner Schlechterfüllung entstehen es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In dringenden Fällen oder wenn sich der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Hat der Auftragnehmer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie für die Lieferung/Leistung gegeben, können wir – unbeschadet des Vorstehenden – außerdem unsere Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 16.3. Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; er haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung/Leistung oder die vertraglich vereinbarte Verwendung keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfängerland verletzt. Wird aufgrund einer solchen Verletzung ein Anspruch gegen uns geltend gemacht, stellt uns der Auftragnehmer auf erste Aufforderung von allen Ansprüchen (einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten) frei, denen wir aufgrund oder im Zusammenhang der Geltendmachung solcher Drittrechte ausgesetzt sind. Ohne die Zustimmung des Auftragnehmers dürfen wir keine Vergleiche mit dem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers schließen.
- 16.4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers entstanden sind, es sei denn der Auftragnehmer hat im Falle verschuldensabhängiger Haftung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16.5. Wir oder von uns beauftragte Dritte sind zur Instandsetzung der gelieferten Sache auch dann berechtigt, wenn dem Auftragnehmer gewerbliche Schutzrechte zustehen.
- 16.6. Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte wegen Rechts- und Sachmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.7. Neben der Hemmung der Verjährung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird die Verjährung von Mängelansprüchen und -rechten auch für den Zeitraum zwischen der Anzeige eines Mangels und der Beseitigung dieses Mangels gehemmt. Die Verjährungsfrist beginnt für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen insgesamt von Neuem, wenn diese durch Nacherfüllung in Form der Nachlieferung ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder wenn eine Nacherfüllung in Form der Nachbesserung erfolgt.

17. Versicherung

- 17.1. Der Auftragnehmer hat eine Haftungsversicherung (inkl. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftung) zu den branchenüblichen Konditionen mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2 Mio. pro Versicherungsfall für die Laufzeit des Vertrags einschließlich der Garantie-, Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Unterlagen über seinen Versicherungsschutz vorzulegen; niedrigere Deckungssummen werden im Einzelfall mit uns abgestimmt.
- 17.2. Wir schließen eine Transportversicherung für alle unmittelbar an uns gelieferten Sendungen ab (z. B. Lieferungen im Rahmen von Kaufverträgen, Werk- und Materialverträgen, Wartungsverträgen und Verträgen über speziell hergestellte Produkte, jedoch nicht für die Lieferung von Materialien zur Verwendung durch den Auftragnehmer in unserem Werk). Wir sehen von dem Abschluss einer Haftungsversicherung (SLVS) gemäß Ziff. 28 ADSp ab. Alle Prämien für eine solche Schadensfeststellungsversicherung oder eine sonstige Selbstversicherung werden vom Auftragnehmer getragen.
- 17.3. Der Auftragnehmer hat sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, je nach anwendbarem Recht, zu unterhalten.

17.4. Etwaige Mindestdeckungssummen oder Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gelten nicht als Haftungsbeschränkungen gegenüber uns.

18. Informationen

Alle Informationen, einschließlich Zeichnungen und sonstige Materialien, die wir für Montage, Betrieb, Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Sachen benötigen, werden uns vom Auftragnehmer rechtzeitig ohne besondere Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Unsere Rechte, insbesondere aus §§ 434 Abs. 2, 437 BGB bleiben unberührt.

19. Betreten des Werks-/Baustellengeländes

19.1. Beim Betreten unseres Werks-/Baustellengeländes haben alle Personen den Anweisungen unseres Fachpersonals Folge zu leisten. Im Übrigen beschafft sich der Auftragnehmer die für das betreffende Gelände geltenden Vorschriften (wie etwa Sicherheitsvorschriften) und beachtet diese.

19.2. Sofern Personen die Anweisungen unseres Fachpersonals wiederholt missachten, sind wir berechtigt, den Auftrag/Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Sämtliche Rechte unsererseits gegenüber dem Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

20. Abfallentsorgung

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Lieferungen/Tätigkeiten Abfälle im Sinne des Abfallrechts zurücklässt, verwertet oder beseitigt er diese Abfälle vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung auf seine eigenen Kosten und nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften. Besitz, Gefahr und Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Abfallrechts gehen mit Entstehung des Abfalls auf den Auftragnehmer über.

21. Haftung

Ungeachtet der Rechtsgrundlage haften wir, unsere gesetzliche Vertreter und unsere Arbeitnehmer nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, oder wenn wir für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit haften, oder wenn wir nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes haften oder wenn die verletzte Pflicht zur Erfüllung des Vertragszwecks wesentlich war (sogenannte Kardinalspflicht). Eine Kardinalspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen von Kardinalspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des bei einem solchen Vertrag vorhersehbaren typischen Schadens.

22. Geplante Stilllegungen

Ist in einem Auftrag/Vertrag vorgesehen, dass der Auftragnehmer Produkte nur in einem bestimmten Werk beschafft oder wir Produkte nur in einem bestimmten Werk einsetzen, ist die betreffende Partei trotzdem berechtigt, nach ihrem umfassenden und alleinigen Ermessen ihr(e) Werk(e), in dem/denen Produkte hergestellt bzw. eingesetzt werden, vorübergehend stillzulegen, soweit dies zur Gewährleistung des weiteren sicheren Betriebs oder zur Erfüllung gesetzlicher Stilllegungsvorschriften oder sonstiger rechtlicher Erfordernisse erforderlich ist. Die Partei, die die Stilllegung vornimmt, zeigt der anderen Partei jede geplante vorübergehende Stilllegung, für die mehr als sieben Kalendertage vorgeschlagen sind, mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vorher an. Beide Parteien bemühen sich in zumutbarer Weise, die Folgen einer Unterbrechung, die sich aufgrund solcher Stilllegungen ergeben, zu mindern. Sofern die Partei, die die Stilllegung vornimmt, die Bestimmungen dieser Ziffer einhält, haftet sie der anderen Partei nicht für einen Ausfall bei der Bereitstellung oder Entnahme von Produkten während solcher geplanten Stilllegungen; dies umfasst auch Verlängerungen der Stilllegungszeiten, wenn diese die ursprünglich geschätzte Dauer überschreiten.

23. Vorbehalt der Konzernverrechnung

23.1. Forderungen, die wir und mit uns i. S. v. § 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen (wir vermitteln Ihnen auf Anforderung eine Liste dieser Unternehmen) gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Gesellschaften unseres Konzerns als Gesamtgläubiger zu. Diese Forderungen können daher gegen Ansprüche des Auftragnehmers, die ihm gegebenenfalls gegen einzelne Konzerngesellschaften zustehen, aufgerechnet werden. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte sowie sonstige Einwendungen und Einreden.

23.2. Der Auftragnehmer kann einer von uns getroffenen Festlegung, welche Forderung im Fall des Bestehens mehrerer Forderungen aufgerechnet werden soll, nicht widersprechen.

24. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen, Kenntnisse und Materialien wie z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Verfahren, Geschäftserfahrung, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Unterlagen (im Folgenden: INFORMATIONEN), die er von uns erhält oder in sonstiger Weise aus unserer Sphäre oder der Sphäre einer anderen Konzerngesellschaft erfährt, vertraulich zu behandeln, solche INFORMATIONEN nicht an Dritte weiterzugeben und sie ausschließlich zum Zweck der Ausföhrung des jeweiligen Auftrags/Vertrags zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unsere Aufforderung hin alle INFORMATIONEN, die ihm in körperlicher Form überlassen worden sind, wie etwa Dokumente, Muster, Proben und dergleichen, unverzüglich und ohne Zurückbehaltung von Kopien oder Notizen herauszugeben. Darüber hinaus löscht er seine eigenen Notizen, Aufstellungen und Auswertungen, die INFORMATIONEN enthalten, auf unsere Aufforderung hin unverzüglich und bestätigt uns dies schriftlich. An allen INFORMATIONEN steht uns das Urheberrecht zu.

25. Arbeitsergebnisse

25.1. Alle vom Auftragnehmer nach unserem Auftrag angefertigten Zeichnungen oder Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser Eigentum über, unabhängig davon, ob sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben.

25.2. Alle sonstigen Arbeitsergebnisse, einschließlich Patente, Formeln, Erfindungen, Ideen für Erfindungen Verfahren, Urheberrechte, Know-how, geschützte Informationen, Marken, Handelsnamen oder sonstige Entwicklungen oder künftige Verbesserungen der vorgenannten oder sonstige Entwicklungen, die auf die vom Auftragnehmer/Lieferanten geleistete Arbeit zurückzuführen sind und vom Auftragnehmer/Lieferanten entwickelt oder konzipiert wurden (zusammen "Arbeitsergebnisse"), gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser Eigentum über, und der Auftragnehmer/Lieferant ist verpflichtet, eine Abtretung der Arbeitsergebnisse an uns oder unseren Beauftragten vorzunehmen und die Form der Abtretung in angemessener Weise zu genehmigen, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte an diesen Gegenständen zu sichern. Wenn und soweit eine Abtretung von Arbeitsergebnissen rechtlich nicht möglich ist, räumt uns der Auftragnehmer/Lieferant ein unbefristetes, ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches und weltweites Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, das das Recht einschließt, Anpassungen, Kopien oder sonstige Änderungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen.

25.3. Eine gegenteilige Erklärung des Auftragnehmers zu 25.1 und/oder 25.2 oder eine anderweitig nicht damit übereinstimmende Erklärung, z.B. abgedruckt auf den uns ausgehändigten Unterlagen, ist nicht bindend.

26. Werbematerial

Der Auftragnehmer darf in seinem Informations- und Werbematerial auf die zwischen uns bestehende Geschäftsbeziehung nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

27. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers sind außer in den Fällen des § 354a des Handelsgesetzbuchs (HGB) verboten; Ausnahmen bestehen nur nach den weiteren Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und werden nur mit unserer

schriftlichen Einwilligung wirksam.

28. Einhaltung des deutschen Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer

28.1. Der Auftragnehmer, für den das Mindestlohngesetz der Bundesrepublik Deutschland ("MiLoG") anwendbar ist, gewährleistet uns gegenüber, seinen Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG dauerhaft und rechtzeitig zu zahlen und alle sonstigen Pflichten aus dem Mindestlohngesetz zu erfüllen. Die Regelungen dieser Ziffer 28 gelten nur für Auftragnehmer, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen und daher die Vorschriften des Mindestlohngesetzes beachten müssen.

28.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns und zur Einhaltung aller sonstigen Pflichten nach dem Mindestlohngesetz vertraglich zu verpflichten. Falls der Subunternehmer seinerseits Subunternehmer beauftragt, hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass auch sämtliche Subunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

28.3. Der Auftragnehmer wird – auf unser Verlangen – monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (insbesondere Unterlagen nach § 17 MiLoG) an uns übermitteln. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sich entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen vorlegen zu lassen und diese zu überprüfen sowie diese uns auf unser Verlangen zur Verfügung zu stellen.

28.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wird.

28.5. Der Auftragnehmer übernimmt zu unseren Gunsten sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder weiterer Subunternehmer, wegen einer Verletzung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer oder durch Subunternehmer entstehen. Zur Absicherung dieses Anspruchs ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf unser Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und, mit Ausnahme von der schriftlichen Zahlungsaufforderung in Übereinstimmung mit der jeweiligen Bürgschaft, unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.

28.6. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz und/oder die vorgenannten Pflichten, sind wir berechtigt, das zwischen uns und dem Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

29. REACH

29.1. Soweit Stoffe in den von uns bestellten Produkten ("Stoffe") betroffen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe vom 18. Dezember 2006, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen, Änderungen und Aktualisierungen ("REACH-Verordnung").

29.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich zu prüfen, ob Stoffe registriert und zugelassen werden müssen, und gewährleistet, wenn und soweit in den Registrierungs- und Zulassungsanforderungen festgelegt und noch nicht erfolgt, die form- und fristgerechte Registrierung und Zulassung der Stoffe gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Registrierung und Zulassung der Stoffe während der vereinbarten Laufzeit dieses Auftrags/Vertrags aufrechtzuerhalten. Wenn und soweit nach der REACH-Verordnung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stoffe vorregistrieren zu lassen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Pflichten eines Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. der REACH-Verordnung) im Zusammenhang mit dieser Bestellung/diesem Vertrag zu erfüllen.

29.3. Ungeachtet der vorgenannten Verpflichtungen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn und sobald sich der Auftragnehmer entscheidet, die Registrierung und Zulassung der Stoffe nicht zu gewährleisten oder aufrechtzuerhalten, die Registrierung und Zulassung verweigert oder widerrufen wird oder die Registrierung und Zulassung aus anderen Gründen nicht möglich ist oder wenn Beschränkungen auferlegt wurden.

29.4. Soweit der Auftragnehmer Stoffe von Dritten bezieht, wird der Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen mit den jeweiligen Dritten vereinbaren.

30. Verschiedenes

30.1. Beide Parteien dürfen einen Auftrag/Vertrag an eine andere Person nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen, wobei diese Zustimmung nicht unbilligerweise verweigert werden darf; eine solche vorherige schriftliche Zustimmung ist jedoch entbehrlich bei Abtretungen oder Übertragungen, die a) im Rahmen des Übergangs des gesamten oder des im Wesentlichen gesamten Geschäfts der übertragenden Partei oder b) an ein verbundenes Unternehmen der übertragenden Partei erfolgen, vorausgesetzt die übertragende Partei zeigt der anderen Partei die Abtretung vorher schriftlich an. In jedem Fall haftet der Abtretende gesamtschuldnerisch mit dem Abtretungsempfänger hinsichtlich des abgetretenen Auftrags/Vertrags.

30.2. Eine verspätete Ausübung eines nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehenden Rechts stellt weder einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht noch eine Duldung dar und steht der zukünftigen Ausübung eines solchen Rechts nicht entgegen.

30.3. Soweit zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach dem Recht irgendeines Landes rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, werden die verbleibenden Bestimmungen hierdurch in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

31. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Beachtung unseres Code of Conduct

31.1. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des satzungsmäßigen Sitzes unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, Klage bei einem Gericht zu erheben, das für den Ort, an dem der Auftragnehmer eine registrierte Niederlassung unterhält, zuständig ist.

31.2. Der Auftrag und das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und uns unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Grundsätze des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

31.3. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten / Supplier Code of Conduct (nachzulesen unter http://www.orioncarbons.com/compliance_guidelines) liegt der Geschäftsbeziehung zu Grunde und ist hiermit für uns und den Auftragnehmer bindend.
